



Aktennotiz

Datum: 20.1.09

Für: EE, KOM, stw, jur, BAFU (Müller), GS-UVEK,
diverse nach Bedarf (Kantone, Verbände, etc.)

Wording zum Thema Kleinwasserkraftprojekte und kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

(Nach Sendung 10vor10, SF, 5. Januar 2009)

1. Die **kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)** wird im Energiegesetz geregelt. Das Gesetz und die dazugehörige Energieverordnung (EnV) sehen explizit keine qualitativen Bestimmungen und Anforderungen an KEV-geförderte Anlagen vor. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass jede Anlage, welche eine KEV-Vergütung beanspruchen will, alle gesetzlichen Grundlagen (Konzessionen, Baubewilligungen, Betriebsbewilligungen, Auflagen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz) von vornherein erfüllen muss.
⇒ Das Argument, das EnG vernachlässige oder unterlaufe den Umweltschutz, ist deshalb nicht haltbar.
2. Das **Anmeldeverfahren für KEV-Projekte** ist in der EnV geregelt. Für die Wasserkraftprojekte spezifiziert der Anhang 1.1 der Verordnung die generellen Anforderungen. Bei der Anmeldung (1. Meldephase) sind technische und noch keine qualitativen Kriterien massgebend. Nach einer bestimmten Zeit (für Wasserkraftprojekte vier Jahre nach der Anmeldung) muss jedoch eine Projektfortschrittmeldung eingereicht werden. Mit dieser Meldung müssen alle notwendigen Bewilligungen gemäss Raumplanungs-, Wasserbau-, Gewässer-, Natur-, Umweltschutz- und Baugesetzgebung eingereicht werden. Wer diese Hürde nicht überwindet, fällt aus dem Verfahren heraus.
⇒ Die Projektfortschrittmeldung ist die Garantie dafür, dass mit den Umweltbestimmungen nicht vereinbare Projekte aus der KEV herausfallen.
3. Das **BFE** plant und bewilligt keine Kraftwerke und hat sich auch zu den qualitativen Anforderungen und der Standortfrage nicht zu äussern. Diese Fragen obliegen allein den lokalen und kantonalen Bewilligungsbehörden. Die Resultate dieser lokalen und kantonalen Verfahren spiegeln sich in der Projektfortschrittmeldung (siehe Punkt 2) und sind im positiven Falle Grundlage für die Ausrichtung der KEV.
⇒ Die Planungs- und Bewilligungshoheit für Wasserkraftwerke liegt bei den kantonalen und lokalen Behörden. Das BFE äussert sich dazu nicht.
4. Die KEV wird erst ausgerichtet, **wenn real Strom ins Netz eingespeist** wird. Die kostendeckende Einspeisevergütung bei Wasserkraftwerken wird gemäss Anhang 1.1 der EnV ausgerichtet.
⇒ Die KEV ist die Abgeltung für eine erbrachte (quantitative) Leistung und weder eine zum Voraus erstattete Subvention noch eine Investitionshilfe.



5. Die bis heute angemeldeten über **350 Kleinwasserkraftwerke** (Wasserkraftwerke bis zu 10 MW installierter Leistung) haben in der ersten Anmeldephase einen positiven Bescheid erhalten. Sie sind damit jedoch noch lange nicht realisiert, sondern haben erst noch die oben beschriebenen Verfahren zu durchlaufen. In dieser Zeit können die Fragen zu Standorten, Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz in ordentlichen Verfahren bereinigt werden. Das BFE geht davon aus, dass rund 20 Prozent der angemeldeten Wasserkraftanlagen den Schritt zur Projektfortschrittmeldung nicht schaffen werden.
⇒ Nicht alle angemeldeten Anlagen werden tatsächlich realisiert. Bei der Wasserkraft wird sich nach Ablauf der ersten vier Jahre nach Anmeldung (Frist für Projektfortschrittmeldung) eine neue, bereinigte Ausgangslage ergeben.

6. Die **Standorte der angemeldeten Kleinwasserkraftwerke** wurden am 28.11.2008 im Rahmen einer Medienkonferenz des BFE auf einer Karte publiziert. Die Standorte sind darin nicht genau spezifiziert. Die Detaildaten zu den Anlagen werden aus Datenschutzgründen nicht publiziert. Sobald die entsprechenden Auflageverfahren für diese **Kleinwasserkraftwerke** laufen, sind diese ohnehin öffentlich. Das BFE erteilt den Kantonen Auskunft, ob diese Anlagen KEV-berechtigt sind.
⇒ Die Information der Öffentlichkeit über die Projekte ist via Auflageverfahren gewährleistet. Die zuständigen öffentlichen Stellen (Kanton) sowie die Schutz- und Interessenverbände sind damit vollumfänglich in die Prozesse einbezogen.